
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im August 2021

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

kann ein Unfallchirurg die Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** von der Steuer absetzen? Wir stellen Ihnen in diesem Zusammenhang eine Entscheidung zu einem Oberarzt vor, der **Rufbereitschaftsdienste** zu leisten hatte. Zudem fassen wir zusammen, welche Änderungen das **Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz** bringt. Der **Steuertipp** ist Tätigkeiten in regionalen **Impf- oder Testzentren** gewidmet.

Rufbereitschaft

Häusliches Arbeitszimmer eines Klinikarztes

Wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Der Abzug ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 1.250 € jährlich begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht (mit der Folge des vollständigen Kostenabzugs), wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem das häusliche Arbeitszimmer nur für Bereitschaftsdienste genutzt wurde, während der Arbeitgeber das notwendige Equipment zur Verfügung stellte.

Der Kläger erzielte als Oberarzt Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Arbeitgeber war die A-Klinik GmbH in X. Der Kläger unterhielt in

seinem Wohnhaus in X ein häusliches Arbeitszimmer. Sein Arbeitgeber stellte ihm allerdings während der regelmäßigen Arbeitszeit auch ein Arbeitszimmer in der Klinik zur Verfügung. Nach dem Arbeitsvertrag musste der Oberarzt auch **Rufbereitschaftsdienste** leisten. Hierbei konnte er seinen Aufenthaltsort frei wählen. Der Arbeitgeber stellte dem Oberarzt für die Ableistung der Rufbereitschaftsdienste in Kooperation mit der B-Klinik GmbH in X eine Teleradiologie im häuslichen Arbeitszimmer zur Verfügung. Der Oberarzt versuchte vergeblich, die Aufwendungen für das Arbeitszimmer in seiner Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Zimmer entspricht zwar dem äußeren Bild nach einem Arbeitszimmer, es bildet aber nicht den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen Tätigkeit des Oberarztes. Daher scheidet eine uneingeschränkte Berücksichtigung der Aufwendungen

In dieser Ausgabe

- Rufbereitschaft:** Häusliches Arbeitszimmer eines Klinikarztes 1
- Schneeballsystem:** Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer 2
- Kapitalerträge:** Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz 2
- Berechnungsgrundlagen:** Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung 2
- Behinderung:** Krankenhausbetreiberin muss Mehrkosten einer Urlaubsreise tragen 3
- Schadenersatz:** Eltern sind auf mögliche Behinderung ihres Kindes hinzuweisen 3
- Maßregelungsverbot:** Chefärztin wehrt sich erfolgreich gegen ihre Freistellung 4
- Steuertipp:** Wann unterliegen Vergütungen in Impf-/Testzentren dem Lohnsteuerabzug? 4

als Werbungskosten aus. Der Oberarzt kann aber auch den eingeschränkten Werbungskostenabzug nicht in Anspruch nehmen. Ihm stand nämlich ein anderer Arbeitsplatz, bereitgestellt vom Arbeitgeber, zur Verfügung. Für den Werbungskostenabzug genügt es nicht, dass ein Steuerzahler nach Feierabend oder am Wochenende im häuslichen Arbeitszimmer Arbeiten verrichtet, die er grundsätzlich auch an einem anderen Arbeitsplatz erledigen könnte. Alle im Arbeitszimmer verrichteten Tätigkeiten hätte der Oberarzt auch in der Klinik erbringen können. Schließlich war der Oberarzt auch nicht arbeitsvertraglich verpflichtet, das häusliche Arbeitszimmer zu nutzen.

Schneeballsystem

Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer

Ein **betrogener Anleger** muss Kapitaleinkünfte aus einem betrügerischen Schneeballsystem regelmäßig nicht versteuern, wenn der Schuldner der Kapitaleinkünfte zwar Kapitalertragsteuer einbehält, aber nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Hinweis: Kapitaleinkünfte aus vorgetäuschten Gewinnen (im Rahmen eines Schneeballsystems) unterliegen der Besteuerung, wenn der Anleger über diese Gewinne theoretisch hätte verfügen können und der Schuldner der Kapitalerträge einer Auszahlungsbitte gefolgt wäre - er also zum damaligen Zeitpunkt leistungsbereit und -fähig war. Dies gilt auch, wenn das Schneeballsystem zu einem späteren Zeitpunkt zusammenbricht und der Anleger sein Geld verliert. In diesem Fall muss der Anleger also nicht nur sein eingesetztes Kapital verloren geben, sondern obendrein auch noch Steuern auf seine Scheingewinne zahlen.

Laut BFH ist nicht nur bei der Besteuerung der Scheinrenditen auf die **subjektive Sicht des Anlegers** abzustellen, sondern auch bei der Frage, ob die steuerliche Abgeltungswirkung für die vom Betreiber des Schneeballsystems einbehaltene Kapitalertragsteuer eintritt. Konnte der betrogene Anleger davon ausgehen, dass die Scheinrenditen dem Steuerabzug unterlegen haben, ist die Einkommensteuer also abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Betrüger die Kapitalertragsteuer nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat und keine Genehmigung nach dem Kreditwesengesetz hatte. Die Scheinrenditen sind dem Anleger in diesem Fall allerdings in voller Höhe, also auch unter Berücksichtigung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer, zugeflossen, da der Einbehalt

für Rechnung des Anlegers als Gläubiger der Kapitalerträge erfolgt ist.

Kapitalerträge

Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Anfang Juni wurde das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz verkündet. Die meisten Änderungen betreffen die Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der **Kapitalertragsteuer**. Neben einer Konzentration der Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern soll die Antragsbearbeitung ab 2024 vollständig digitalisiert sein. Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit genutzt, weitere steuerliche Änderungen in das Gesetz einzufügen, so unter anderem:

- Für die Steuerbefreiung von **Corona-Sonderzahlungen** bis zu 1.500 € wurde die Zahlungsfrist bis zum 31.03.2022 verlängert. Das bedeutet: Arbeitgeber, die bisher noch keine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer geleistet haben, dies aber planen, haben nunmehr bis zum 31.03.2022 Zeit.
- Ab 2021 führt die Übertragung des **Kinderfreibetrags** stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- Ein **Grad der Behinderung** unter 50 kann weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder des Bescheids über die anderen laufenden Bezüge nachgewiesen werden.
- Übersteigen die Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts eine **Umsatzgrenze von 600.000 €**, ist er buchführungspflichtig. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich jetzt nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Berechnungsgrundlagen

Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Renten **nicht doppelt besteuert** werden dürfen. Jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat.

In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser dop-

pelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Das Gericht hat die beiden Klagen von Rentnerehepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurückgewiesen. Gleichwohl hat der BFH festgestellt, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

Hinweis: Steuerfachleute gehen davon aus, dass die neue Rechtsprechung des BFH die aktuelle und die künftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird. Laut BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

Behinderung

Krankenhausbetreiberin muss Mehrkosten einer Urlaubsreise tragen

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall ging es um die Erstattung der aufgrund einer Behinderung entstandenen Mehrkosten einer Urlaubsreise. 1988 war es bei der Geburt der Geschädigten zu fehlerhaften medizinischen Behandlungen gekommen, wodurch das Kind eine schwere Behinderung erlitt. In der Folgezeit wurde mit der Krankenhausbetreiberin ein Vergleich geschlossen, der **Schadenersatz- und Schmerzensgeldzahlungen** detailliert regelte. Unter anderem verpflichtete sich die Krankenhausbetreiberin zur Übernahme medizinisch notwendiger Pflege- und Betreuungskosten.

Die Geschädigte reiste 2014 mit drei Betreuungspersonen (ihren Eltern und einer weiteren Person) für eine Woche in ein auf die Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen spezialisiertes Hotel auf Gran Canaria. Die Mitnahme von drei Betreuungspersonen war notwendig, da die Geschädigte einer Rundumbetreuung bedurfte. Die durch die Behinderung entstandenen Mehrkosten verlangte die Geschädigte von der Krankenhausbetreiberin, was diese verweigerte. Die Urlaubsreise sei medizinisch nicht notwendig gewesen; die Mehrkosten seien durch das Schmerzensgeld abgegolten. Die Geschädigte erhob Klage.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Kassel (LG) gaben der Klage statt. Auch der BGH hat den Anspruch auf **Ersatz der behinderungsbedingten Mehrkosten** bejaht. Dass das LG die der Klägerin aufgrund ihrer Behinderung entstandenen Mehrkosten für die Urlaubsreise als zu erstattende Pflege- und Betreuungskosten ge-

mäß dem Vergleich angesehen habe, sei nicht zu beanstanden. Nicht erforderlich sei, dass die Urlaubsreise selbst medizinisch notwendig sei. Die Mehrkosten seien nicht durch das Schmerzensgeld abgegolten. Der Ersatz der Mehrkosten bewirke keinen Ausgleich dafür, dass die Klägerin ihre Urlaubsreise aufgrund ihrer Behinderung nicht so genießen und erleben könne wie ein gesunder Mensch.

Schadenersatz

Eltern sind auf mögliche Behinderung ihres Kindes hinzuweisen

Inwieweit und in welcher Form Ärzte Schwangere über die exakten Risiken schwerer Behinderungen aufklären und dies auch dokumentieren sollten, um hinterher nicht schadenersatzpflichtig zu werden, hat das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) geklärt.

Zum Fall: Nachdem Ärzte der beklagten Klinik 2010 bei der späteren Klägerin ein Turner-Syndrom ihres Kindes feststellten, brach sie die Schwangerschaft ab. 2011 war die Klägerin erneut schwanger und ließ ihr Kind in der beklagten Klinik gesondert untersuchen. Die MRT-Untersuchung des Ungeborenen zeigte eine „Balckenagenesie“; dem Kind fehlte die Verbindung zwischen den beiden Gehirnhälften. Die meisten Kinder, die an dieser Dysfunktion leiden, kommen zwar gesund zur Welt, 12 % von ihnen haben aber schwere Behinderungen.

Die Mutter brachte ein schwerbehindertes Kind zur Welt, das kein Augenlicht hat, nicht richtig schlucken, laufen oder greifen kann und zudem an Epilepsie leidet. Die Pflege des Kindes ist sehr aufwändig. Die Mutter leidet seitdem an schwerwiegenden psychischen Folgen. Aufgrund der Kosten der Pflege des Kindes und wegen der erlittenen psychischen Beeinträchtigungen verlangte die Mutter **Schadenersatz und Schmerzensgeld**. Vor dem Landgericht wurde ihre Klage abgewiesen. Die Mutter legte Berufung ein und bekam vor dem OLG recht.

Die Ärzte seien nach dem Behandlungsvertrag verpflichtet, die Klägerin auf das Risiko einer schweren Behinderung hinzuweisen. Die Eltern wurden im Arztgespräch zwar auf mögliche Verzögerungen in der Entwicklung, aber nicht über das Risiko schwerer Schädigungen aufgeklärt. Das OLG kam zu dem Ergebnis, dass die Mutter bei Kenntnis des Risikos einer schweren Behinderung die Schwangerschaft abgebrochen hätte. Die Information über das Risiko einer schweren Behinderung hätte den Eltern also nicht vorenthalten werden dürfen.

Hinweis: Ärzte sollten den Betroffenen vor allem die wesentlichen Risiken einer Behandlung und die Risiken von Fehlbildungen des Kindes klar und deutlich mitteilen. Um später nicht in Beweisnot zu geraten, sollte dies auch unbedingt dokumentiert werden.

Maßregelungsverbot

Chefärztin wehrt sich erfolgreich gegen ihre Freistellung

Ob eine Klinik eine unliebsame Chefärztin ohne triftigen Grund freistellen und ihr die weitere Tätigkeit untersagen darf, hat das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven geklärt.

Am 26.01.2021 hatte der Verwaltungsleiter des Krankenhauses mit der Chefärztin ein Personalgespräch geführt. In diesem Gespräch hatte er sie zum **Verzicht auf ihre Position** als Chefärztin der Klinik und zur Zustimmung zu einem nichtspezifizierten Angebot aufgefordert, das ihren Wechsel in eine andere Klinik besiegeln sollte. Nachdem die Chefärztin dies ablehnte, bekam sie ein Schreiben ausgehändigt, mit dem ihr die Klinik die sofortige widerrufliche und bis zum 28.01.2021 befristete Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung erklärte.

Die Chefärztin war der Auffassung, dass die Freistellung unwirksam sei und **gegen das Maßregelungsverbot verstoße**. Im Übrigen bestritt sie, dass ein rechtlich relevantes Interesse der Klinik an der Nichtbeschäftigung gegeben sei. Da der Beschäftigungsanspruch zweifelsfrei bestehe, sei auch der Verfügungsgrund gegeben.

Die Freistellung eines Arbeitnehmers in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis bedarf auf Arbeitgeberseite eines besonderen schutzwürdigen Interesses an der Nichtbeschäftigung. Einen solchen Grund hatte die Klinik aber nicht benannt - einen zwischenzeitlichen Verdacht, dass die Chefärztin versucht habe, eine Angestellte abzuwerben, konnte die Klinik nicht aufrechterhalten. Die Chefärztin hatte deshalb Anspruch auf **Weiterbeschäftigung**. Sie konnte diesen ausnahmsweise auch im Eilverfahren durchsetzen, da die Klinik überhaupt kein Interesse an der Nichtbeschäftigung geltend gemacht hatte.

Hinweis: Bei einer Freistellung oder Kündigung ist in jedem Fall die schnelle Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe angeraten, um zeitnah auf die Situation reagieren zu können. So wird verhindert, dass sich eine belastende Situation verstetigt und unabänderliche Fakten geschaffen werden.

Steuertipp

Wann unterliegen Vergütungen in Impf-/Testzentren dem Lohnsteuerabzug?

Wer in Zeiten der Corona-Pandemie in regionalen Impf- bzw. Testzentren oder mobilen Impf- bzw. Testteams arbeitet, muss seine hierfür bezogenen Vergütungen in der Regel als Arbeitslohn (lohn-)versteuern. Darauf hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hingewiesen. Das berufliche Engagement in diesen Zentren bzw. Teams ist steuerlich als **nichtselbständige Tätigkeit** zu werten. Die Mitarbeiter sind weisungsgebunden und in die Organisation des Zentrums bzw. Teams eingegliedert, schulden ihre Arbeitskraft (nicht einen Arbeitserfolg) und ihnen werden Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Arbeitnehmereigenschaft der Mitarbeiter lässt sich laut OFD nicht dadurch abwenden, dass in den vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich eine selbständige Tätigkeit vorgesehen ist.

Die Betreiber von Impf- bzw. Testzentren müssen also auf die gezahlten Vergütungen Lohnsteuer einbehalten und abführen. Davon ausgenommen sind **Honorarverträge für eine ärztliche Tätigkeit** (keine Beitragspflicht in der Sozialversicherung), bei denen der Lohnsteuerabzug aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen unterbleibt. Hier dürfen die Vergütungen erst im Rahmen der individuellen Einkommensteuerveranlagung versteuert werden. Aus Vereinfachungsgründen erheben die Finanzämter auf diese Honorare nachträglich keine Lohnsteuer.

Arbeitnehmer in Impf-/Testzentren oder mobilen Teams müssen übrigens **keine Umsatzsteuer** auf ihre Vergütungen zahlen, da sie aus umsatzsteuerlicher Sicht keine Unternehmer sind.

Hinweis: Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit im Impf- und Testbereich von Zentren oder in mobilen Teams kann die Übungsleiterpauschale von 3.000 € (2.400 € im Jahr 2020) beansprucht werden. Entsprechende Vergütungen können insoweit steuerfrei belassen werden. Wer nicht direkt gegenüber Menschen tätig wird, sondern eher im Hintergrund arbeitet (z.B. Leitungsfunktion im Impfzentrum, Betrieb der Infrastruktur), kann die Ehrenamtspauschale von 840 € (720 € im Jahr 2020) steuerlich geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen